

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2001/9/19 3Ob113/01s, 3Ob105/03t, 3Ob77/04a, 3Ob168/06m, 3Ob70/18t**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.2001

## **Norm**

EO §7 Abs2

EO §54 Abs3

## **Rechtssatz**

Der Nachweis des Eintritts der für die Vollstreckbarkeit maßgeblichen Tatsachen ist nach§ 7 Abs 2 EO durch qualifizierte Urkunden zu erbringen. Die Vorlage derartiger Urkunden ersetzt jedoch nicht ein entsprechendes Tatsachenvorbringen im Exekutionsantrag. Es muss es dem Verpflichteten möglich sein, die Berechtigung des Exekutionsantrags zu überprüfen.

## **Entscheidungstexte**

- 3 Ob 113/01s

Entscheidungstext OGH 19.09.2001 3 Ob 113/01s

- 3 Ob 105/03t

Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 105/03t

Beisatz: Die qualifizierten - öffentlichen oder öffentlich beglaubigten - Urkunden sind mit dem Exekutionsantrag im Original vorzulegen. (T1); Beisatz: Der Eintritt einer im Exekutionstitel genannten Bedingung wird nicht durch die beigegebene Vollstreckbarkeitsbestätigung nachgewiesen. (T2)

- 3 Ob 77/04a

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 3 Ob 77/04a

Vgl auch; nur: Der Nachweis des Eintritts der für die Vollstreckbarkeit maßgeblichen Tatsachen ist nach § 7 Abs 2 EO durch qualifizierte Urkunden zu erbringen. Die Vorlage derartiger Urkunden ersetzt jedoch nicht ein entsprechendes Tatsachenvorbringen im Exekutionsantrag. (T3); Beisatz: Wurden im Exekutionsantrag keine entsprechenden Behauptungen aufgestellt, entfällt auch die Verpflichtung des Exekutionsgerichts zu einem Verbesserungsversuch. (T4)

- 3 Ob 168/06m

Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 168/06m

Auch; nur T3; Beis wie T4; Beisatz: Bei Nichtvorlage von Urkunden iSd § 7 Abs 2 EO ist der Exekutionsantrag jedenfalls dann ohne Verbesserungsversuch abzuweisen, wenn der Betreibende sich im Exekutionsantrag auf keine Urkunden beruft, mit der die zu beweisende Tatsache nachgewiesen werden könnte. (T5)

- 3 Ob 70/18t

Entscheidungstext OGH 23.05.2018 3 Ob 70/18t

Auch; Beis wie T5

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115741

## **Im RIS seit**

19.10.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

27.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>